

Beilage 1105/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

**Bericht
des gemischten Ausschusses (Ausschuss für volkswirtschaftliche
Angelegenheiten und Ausschuss für Umweltangelegenheiten)
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz
1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2001)**

(Landtagsdirektion: L-227/10-XXV)

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 115, ist im Wesentlichen am 1.1.1992 in Kraft getreten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde es mit LGBl. Nr. 63/1997 neuerlich beschlossen; eine inhaltliche Änderung des Gesetzestextes hat dies nicht zur Folge gehabt.

Im Regelungsbereich der Abwasserentsorgungskonzepte (§ 8) wurde es zweimal novelliert (LGBl. Nr. 19/1997 und LGBl. Nr. 104/1997). Mit der Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1998, LGBl. Nr. 37, wurde die Fristerstreckungsmöglichkeit für die Nassschlammabgabe und -ausbringung bis 31.12.1999 verlängert. Mit der Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1999, LGBl. Nr. 34, wurde die Ausbringung von Senkgrubeninhalten insbesondere in Hinblick auf die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude neu geregelt. Mit der 2. Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1999, LGBl. Nr. 2/2000, wurde die zulässige Ausbringungsmenge für Klärschlamm neu festgelegt. Durch das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 wurde schließlich die Erstellung der Abwasserentsorgungskonzepte aus dem Regelungsgefüge des Oö. Bodenschutzgesetzes entfernt.

Die nunmehr vorgesehenen Änderungen beinhalten die Umsetzung von einhelligen Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenschutz, die in der Zwischenzeit erforderlich gewordenen Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften sowie die Möglichkeit zur Bewilligung einer erhöhten Ausbringung von Senkgrubeninhalten auf Ackerflächen.

Die einhelligen Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenschutz, in dem u.a. die berührten Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung, die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Oö. Umweltanwalt vertreten sind, betreffen insbesondere Verbesserungen im Vollzug des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

2. Kompetenzgrundlagen:

Die Änderungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 gründen sich - mit Ausnahme der Änderung des § 18 im IV. Abschnitt "Pflanzenschutz" - auf die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landes gemäß Artikel 15 B-VG.

Die Änderung des § 18 gründet sich auf Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG. Gemäß dieser Kompetenzbestimmung ist der "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" in der Grundsatzgesetzgebung Kompetenz des Bundes, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landeskompentenz.

Die Grundsatzbestimmung hinsichtlich der Anwendung von giftigen

Pflanzenschutzmitteln ist im § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, enthalten. Diese Grundsatzbestimmung mit der Überschrift "Gifte in der Landwirtschaft" enthält nur Grundsätze hinsichtlich der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft zu Pflanzenschutz Zwecken. Soweit die Regelungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 betreffend den Pflanzenschutz über diese Grundsatzbestimmung hinausgehen, sich beispielsweise auf giftige und sonst gefährliche Pflanzenschutzmittel beziehen, hat der Bundesgesetzgeber seine Kompetenz zur Aufstellung von Grundsätzen nicht vollständig ausgeschöpft, so dass die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln kann (Artikel 15 Abs. 6 fünfter Satz B-VG).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entfall des § 33 Abs. 1 (Verbot des flächenhaften Abbrennens von Pflanzen und Pflanzenresten) fallen mehrere Ausnahmegenehmigungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden weg.

Die Entschädigungsbestimmung des § 29 hat bisher dem Land Oberösterreich mangels darauf gestützter Forderungen keine Kosten verursacht. Ob durch die etwas erweiterte Anspruchsgrundlage Kosten für das Land Oberösterreich entstehen werden, ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass eine landwirtschaftliche Bodennutzung bei Einhaltung aller bezughabenden Rechtsvorschriften keine Beeinträchtigung der Bodengesundheit erwarten lässt, so dass mit einer Zahlungsverpflichtung des Landes Oberösterreich aus heutiger Sicht nicht gerechnet werden muss.

Die anderen Änderungen und Anpassungen verursachen keinen finanziellen Mehraufwand.

4. EU-Konformität:

Mit der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 (86/278/EWG, ABI. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 6) über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft werden den Mitgliedstaaten bestimmte Beschränkungen für die Klärschlammverwendung in der Landwirtschaft auferlegt. Obwohl das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 am 3. Juli 1991 und somit vor dem EU-Beitritt Österreichs beschlossen worden ist, entsprechen die Regelungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 im Bereich der Klärschlammausbringung - einschließlich der vorgesehenen Änderungen - den Vorgaben der angeführten Richtlinie.

Die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 (91/414/EWG, ABI. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln enthält sowohl Regelungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln als auch über deren Anwendung.

Auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ist für die Regelung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig; die diesbezüglichen Regelungen sind zuletzt im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, getroffen worden. Die Länder sind für den Bereich der Anwendung der Pflanzenschutzmittel zuständig, wobei die erforderlichen Regelungen im IV. Abschnitt "Pflanzenschutz" des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 enthalten sind. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 18 Abs. 1 wird eine Anpassung an die neuen Inverkehrbringensregelungen des Bundes vorgenommen, was wiederum für die Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG erforderlich ist.

Die EU-Konformität der gegenständlichen Novelle ist daher gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I :

Zu Z. 1, 7, 19, 44, 45, 47, 48 und 52:

Die Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001. Wesentlicher Inhalt dieser Bestimmungen ist die Neuregelung von Senkgrubeninhalten und Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen (§ 7) sowie die Möglichkeit, eine erhöhte (über 50 m³ pro Hektar und Jahr hinausgehende) Ausbringung von Senkgrubeninhalten aus häuslichem Abwasser auf Ackerflächen zuzulassen (§ 8). Dazu ist Folgendes anzumerken:

- § 7 stellt ausschließlich auf die Qualifikation des Abwassers als häusliches Abwasser ab. Es ist somit in Hinkunft nicht mehr für die Ausbringung erforderlich, dass dieses häusliche Abwasser ausschließlich aus Gebäuden stammt, die Wohnzwecken dienen. Es ist somit in Zukunft auch zulässig, häusliches Abwasser aus Gewerbebetrieben auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen auszubringen.

- Das Verbot des Ausbringens von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wurde aufgehoben. Für diese Ausbringung gelten jedoch die im § 5 Abs. 1 erster Satz und § 5 Abs. 2 festgelegten Obergrenzen. Überdies enthält § 7 Abs. 3 das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm auf Grünland (Wiesen, Weiden, Bergmäher und Feldfutterkulturen), wenn zur Ausbringung auch Ackerflächen zur Verfügung stehen.

- § 8 ermöglicht in Zukunft mit Bewilligung der Behörde eine Ausbringung von mehr als 50 m³, aber höchstens jedoch 100 m³ Senkgrubeninhalte pro Hektar und Jahr auf Ackerflächen. Diese erhöhte Ausbringungsmenge bewegt sich durch die Obergrenze noch in einem Rahmen, der der Bodengesundheit nicht abträglich ist. Voraussetzung für diese erhöhte Ausbringungsmenge ist jedoch eine besondere Qualifikation des "Ausbringers" (Abwasserverwertungsgemeinschaft), ein bestimmtes Mindestmaß an verfügbaren Ackerflächen, ein Ausbringungskonzept sowie geeignete Einrichtungen. Überdies hat die Behörde im Bewilligungsverfahren öffentliche Interessen, insbesondere jene des Nachbarschutzes zu berücksichtigen (Abs. 4). Die Bildung von Abwasserverwertungsgemeinschaften dürfte vor allem für Gemeinden mit erhöhtem oder überhöhtem Ausbringungsbedarf (§ 18 und § 19 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) von Interesse sein.

Zu Z. 2:

Die Ergänzung der Zielbestimmung im § 1 Abs. 1 stellt klar, dass der Umsetzungspflicht der Richtlinie 86/278/EWG im Rahmen der Landeskompetenz umfassend nachgekommen wird. Wie bereits in mehreren Bestimmungen dieses Landesgesetzes konkretisiert (§ 6 Abs. 3, § 6 Abs. 5 und § 14 Z. 6), ist unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes insbesondere auch auf den Schutz von Oberflächen- und Grundwasser Bedacht zu nehmen. Wie im § 1 Abs. 2 bereits klargestellt ist, soll dadurch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten des Wasserrechtes nicht berührt werden.

Zu Z. 3, 5, 6, 26, 27, 33, 35 und 37:

Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um Anpassungen von Verweisungen an die nunmehr geltende Rechtslage. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z. 4, 15 und 25:

Das Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513, nimmt von seinem Geltungsbereich generell Abwasser und Abfälle, wie Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost aus (§ 4 Z. 3 DMG 1994).

Im vorher geltenden Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, waren Klärschlamm, Klärschlammkompost und Müllkompost nur dann vom Geltungsbereich ausgenommen, wenn ihnen keine Nährstoffe zugesetzt worden sind.

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 kann sich auf Grund dieser Änderung auf jeden Klärschlamm, Müll- und Klärschlammkompost beziehen, unabhängig davon, ob diesem Nährstoffe zugesetzt worden sind. Die Einschränkung in der Definition des Klärschlammes, Müll- und Klärschlammkompostes kann daher entfallen.

Ebenso kann auch die im § 3 Abs. 9 vorgesehene Eignungsbescheinigung für Klärschlamm etc., dem Nährstoffe zugesetzt worden sind, entfallen. Diese Regelung hat ursprünglich den Zweck gehabt, die Eigenausbringung eines Klärschlammes etc., dem Nährstoffe zugesetzt worden sind, einer Regelung zu unterziehen. Da nunmehr jeder Klärschlamm, Müll- und Klärschlammkompost dem Oö. Bodenschutzgesetz 1991 unterliegt, ist diese Auffangbestimmung nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 8 und 11:

Die Neudefinition der Pflanzenschutzmittel und des integrierten Pflanzenschutzes beruht auf den diesbezüglich geänderten Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60 (§ 2 Abs. 1 und 12).

Zu Z. 9 und 10:

Die Definition der giftigen und sonst gefährlichen Pflanzenschutzmittel wird an die nur geringfügig geänderten Begriffe des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, angepasst.

Zu Z. 12:

Art. 9 der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlammrichtlinie) legt fest, dass die Schlämme und die Böden, auf denen sie verwendet werden, gemäß dem in den Anhängen II A und II B enthaltenen Plan zu analysieren sind. Laut Mahnschreiben der Europäischen Kommission betreffend mangelhafte Umsetzung der Klärschlammrichtlinie in Österreich ist in Oberösterreich der Anhang II A mit § 3 Abs. 4 hinsichtlich Häufigkeit der Analysen nicht korrekt umgesetzt.

Nach Anhang II A Z. 1 der Klärschlammrichtlinie sind in der Regel die Klärschlämme mindestens alle sechs Monate einer Analyse zu unterziehen. Wenn sich die Ergebnisse der Analysen über einen Zeitraum von einem Jahr hinweg nicht wesentlich ändern, müssen die Schlämme mindestens alle zwölf Monate analysiert werden.

§ 3 Abs. 4 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 schreibt Klärschlammuntersuchungen in bestimmten Intervallen vor, wobei je nach Ausbaugröße der Abwasserreinigungsanlagen unterschieden wird. Bei Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis 500 Einwohnergleichwerte sind in der derzeit geltenden Fassung Klärschlammuntersuchungen nach jeweils drei Jahren zu wiederholen.

Dies widerspricht Anhang II A Z. 1 der Klärschlammrichtlinie, wonach die Schlämme mindestens alle zwölf Monate zu analysieren sind. Eine Anpassung des dreijährigen Untersuchungsintervalles für Abwasserreinigungsanlagen bis 500 Einwohnergleichwerte auf ein Jahr ist daher unumgänglich, zumal in der Klärschlammrichtlinie keine diesbezüglichen Ausnahmen für kleinere Abwasserreinigungsanlagen vorgesehen sind.

Die Einführung eines mengenmäßigen Untersuchungsintervalles (§ 3 Abs. 4

Z. 2 lit. b) trägt dem Vorschlag des Fachbeirates für Bodenschutz Rechnung, bei den großen Kläranlagen nicht nur halbjährlich eine Klärschlammuntersuchung für die Ausstellung einer Eignungsbescheinigung vorzusehen, sondern alle 1.000 Tonnen Trockensubstanz.

An Stelle des Begriffes "Einwohnergleichwerte" ist jetzt der Begriff "Einwohnerwerte" gebräuchlich, so dass er zu ändern ist.

Zu Z. 13:

Nach Anhang II A Z. 3 der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 6 (Klärschlammrichtlinie) hat die Analyse der Klärschlämme auch den pH-Wert zu umfassen. Der pH-Wert der untersuchten Klärschlämme stellt überdies eine verpflichtende Eintragung im Register gemäß Artikel 10 Abs. 1 lit. b der Klärschlammrichtlinie dar.

Eine vollständige Umsetzung des Artikel 10 kann nur erfolgen, wenn der pH-Wert bei jeder Klärschlammuntersuchung festgestellt wird, da ansonsten eine Eintragung in das Bodenschutzregister nicht möglich ist.

Zu Z. 14:

Mit dieser Änderung soll generell auf vorhandene Zulassungen nach den düngemittelrechtlichen Vorschriften des Bundes abgestellt werden (Tatbestandswirkung).

Zu Z. 16:

Diese Änderung beruht auf einem Vorschlag des Fachbeirates für Bodenschutz. Der Nutzungsberechtigte kann schon bisher unter seiner Verantwortung andere Personen für die Entnahme der Bodenproben heranziehen. Die ausdrückliche Anführung eines von ihm beauftragten Fachkundigen dient daher lediglich der Klarstellung.

Zu Z. 17 und 21:

Bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Oö. Landesregierung ist das Bodenschutzregister (§ 45) eingerichtet. Im Rahmen des Bodenschutzregisters kann die Einhaltung der zulässigen Ausbringungsmengen überprüft werden. Die Bodenuntersuchungszeugnisse und die Abgabebestätigungen sollen daher direkt der Landesregierung übermittelt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde als für die Überwachung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zuständige Behörde (§ 41 Abs. 3) wird von der Landesregierung bei allfälligen Verdachtsmomenten zu verständigen sein. Der Bezirksverwaltungsbehörde steht darüber hinaus das Bodenschutzregister zur Einsichtnahme zur Verfügung (§ 45 Abs. 3).

Zu Z. 18:

Die Aufnahme der Kationenaustauschkapazität und von Bor in den Umfang der Bodenuntersuchung wurde vom Fachbeirat für Bodenschutz vorgeschlagen.

Zu Z. 20:

Art. 6 lit. b der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 6 (Klärschlammrichtlinie) bestimmt, dass unbeschadet des Art. 7 die Klärschlammproduzenten den Benutzern regelmäßig alle im Anhang II A genannten Angaben übermitteln.

Die Europäische Kommission bemängelt, dass zwar der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage gemäß § 9 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 Einsicht

in die Eignungsbescheinigung einschließlich der Analysedaten zu gewähren habe, dass aber keine Pflicht bestehe, die Angaben dem Abnehmer ohne dessen Verlangen regelmäßig zu übermitteln. Art. 6b der Klärschlammrichtlinie sei insoweit nicht vollständig umgesetzt.

Bezüglich Umsetzung des Art. 6 lit. b der Klärschlammrichtlinie ist unklar, wann von einem Benutzer des Klärschlammes einer bestimmten Abwasserreinigungsanlage gesprochen werden kann und was eine regelmäßige Übermittlung bedeutet. Es steht einem Landwirt frei, aus einer oder mehreren Abwasserreinigungsanlagen Klärschlamm zu beziehen sowie den Bezug jederzeit zu beenden. Die Übermittlung der Eignungsbescheinigung kann daher nur im Zusammenhang mit einer konkreten Abnahme erfolgen. Dabei ist es ausreichend, dass dem Abnehmer auch ohne dessen Verlangen einmal die jeweils aktuelle Eignungsbescheinigung ausgefolgt wird. Bei allen nachfolgenden Abgaben kann auf die bereits vorgenommene Ausfolgung verwiesen werden, solange nicht eine "neue" Eignungsbescheinigung vorliegt.

Zu Z. 22:

Durch diese Änderung, die auf einem Vorschlag des Fachbeirates für Bodenschutz beruht, soll die Herkunft des Klärschlammes, Müll- oder Klärschlammkompostes nachvollziehbar sein. Da oftmals die Eignungsbescheinigung auf eine bestimmte Klärschlamm-, Müll- oder Klärschlammkompostlagerstätte ausgestellt wird, soll die Abgabebestätigung ebenfalls auf diese Lagerstätte hinweisen, um die Identität des Klärschlammes etc. nachvollziehen zu können. Die Kenntnis jener Lagerstätte, aus welcher der Klärschlamm, Müll- oder Klärschlammkompost zuletzt zur Ausbringung abgegeben wird, ist im Gegensatz hiezu nicht unbedingt erforderlich.

Zu Z. 23:

Diese Änderung geht auf einen Vorschlag des Fachbeirates für Bodenschutz zurück. Künftig soll die Unterschrift jedenfalls auch des Abnehmers erforderlich sein, auch dann, wenn der Transport durch einen Dritten durchgeführt wird.

Zu Z. 24:

In der geltenden Regelung des § 12 Abs. 1 sind die Kosten für Kompostuntersuchungen, welche gemäß § 3 Abs. 8 im Zusammenhang mit der Ausstellung von Eignungsbescheinigungen für Kompost vorgeschrieben sind, nicht enthalten.

Mit der Neufassung dieser Bestimmung soll somit klargestellt werden, dass die Kosten für die vorgeschriebenen Kompostuntersuchungen ebenfalls vom Betreiber einer Kompostierungsanlage, der einen Antrag auf Ausstellung einer Eignungsbescheinigung gestellt hat, zu tragen sind.

Hinzu kommt, dass durch den Verweis auf § 76 AVG die Untersuchungskosten vorgeschriebener Untersuchungen nur dann vom Antragsteller zu bezahlen sind, wenn die Behörde eine externe Untersuchungsstelle mit der Untersuchung beauftragt. Nur in diesem Fall entstehen der Behörde Barauslagen. Wird aber die Untersuchung von der Behörde einer landeseigenen Untersuchungsstelle übertragen, könnte nach der bisherigen Regelung eine Kostentragung durch den Antragsteller fraglich sein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll in der Neuregelung der Verweis auf § 76 AVG entfallen und für jeden Fall (externe oder interne Untersuchungsstelle) eine Kostentragung durch den Betreiber der Abwasserreinigungs(Kompostierungs-)anlage festgelegt werden, wie dies im Übrigen auch bereits in den Erläuterungen zum Oö. Bodenschutzgesetz

1991 zum Ausdruck kommt.

Von dieser Kostentragungsregel sind alle Untersuchungskosten erfasst, die im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Eignungsbescheinigung vorgeschrieben sind. Dies betrifft einerseits die Kosten für jene Untersuchungen, die unmittelbar für die Ausstellung einer Eignungsbescheinigung Voraussetzung sind, andererseits aber auch die Kosten für jene, die beispielsweise gemäß § 3 Abs. 7 zweiter Satz dem Inhaber einer Eignungsbescheinigung zusätzlich vorgeschrieben werden können.

Zu Z. 28:

Entsprechend der Pflanzenschutzmittelrichtlinie 91/414/EWG obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, nach den Verfahren und Vorgaben dieser Richtlinie die Pflanzenschutzmittel zuzulassen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen. Der einzelne Mitgliedstaat muss daher auch dafür Sorge tragen, dass nur die von ihm zugelassenen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Diese Aufgabe obliegt auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung den Ländern. Die Länder dürfen dabei nicht a priori die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels verbieten, das der Bund grundsätzlich zum geschäftlichen Verkehr zugelassen hat. Ein nach dem jeweils geltenden Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenes Pflanzenschutzmittel darf daher im Sinn der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der gegenseitigen Berücksichtigungsverpflichtung von Bund und Ländern nicht grundsätzlich von der Anwendung ausgeschlossen werden. Diesem Berücksichtigungsgebot wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 18 Abs. 1 Rechnung getragen.

Für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels ist es Voraussetzung, dass dieses Pflanzenschutzmittel in Österreich zugelassen ist. Dies gilt insbesondere auch für Pflanzenschutzmittel, die aus anderen Staaten bezogen werden. Für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln aus Drittländern ist für jeden Einzelfall eine Bestätigung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft erforderlich. Soll der Bezug aus EU- bzw. EWR-Staaten erfolgen, ist dies nach Maßgabe einer sogenannten "Identitätszulassung" nach § 11 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 erlaubt.

Insgesamt wird durch die Neufassung des § 18 Abs. 1 erreicht, dass nur jene Pflanzenschutzmittel in Oberösterreich angewendet werden dürfen, die vom Bund nach strengen Maßstäben geprüft und zugelassen werden.

Die Bezugnahme auf die jeweils geltenden pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes ist keine dynamische Verweisung. Es soll bewusst und gewollt auf die Zulassungen des Bundes abgestellt werden, die aktuell und nach der jeweils geltenden Rechtslage bestehen. Die vorhandenen Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln sollen für das Landesrecht Tatbestandswirkung haben.

Die ausdrückliche Berücksichtigung des § 26 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, der die wissenschaftlichen Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zum Inhalt hat, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich Landessache in (Ausführungs-)Gesetzgebung und Vollziehung ist.

Zu Z. 29:

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 dient nicht ausschließlich dem Schutz des Bodens (§ 1 Abs. 1), sondern im Bereich der Pflanzenschutzmittelanwendung auch dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie dem Schutz nicht schädlicher Lebewesen (§ 16 Abs. 1). Gemäß § 2 Z. 20 bedeutet Umwelt Boden, Luft und Wasser.

Sofern daher vom Boden durch die ausgebrachten Pflanzenschutzmittel Gefahren (z.B. auf die Erhaltung des Grundwassers als Trinkwasser) ausgehen, sollte auch die Durchführung zusätzlicher Bodenzustandsuntersuchungen ermöglicht werden. Wenn sich aus dem Untersuchungsergebnis der Verdacht eines Fehlverhaltens ergibt, hat die zuständige Überwachungsbehörde die weiteren Veranlassungen zur Feststellung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu treffen.

Zu Z. 30:

Diese Änderung geht auf eine Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zurück. Bereits jetzt kann jedermann in den Oberösterreichischen Bodenkataster Einsicht nehmen; die Daten können schon jetzt dem Bund auf Antrag zur Erstellung eines bundesweiten Bodenzustandsberichtes übermittelt werden. Durch die Änderung soll eine Übermittlung dieser Daten zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen ermöglicht werden.

Zu Z. 31:

Nach der bisher geltenden Rechtslage gebührt eine Entschädigung nur für fremdverursachte Beeinträchtigungen der Bodengesundheit. Entsteht die Beeinträchtigung der Bodengesundheit durch die Bewirtschaftung des Nutzungsberechtigten, so ist eine Entschädigung ausgeschlossen, da er sie dann jedenfalls mitverursacht hat.

Durch die vorgesehene Änderung soll eine Entschädigung auch dann gebühren, wenn alle bezughabenden Rechtsvorschriften betreffend die landwirtschaftliche Bodennutzung eingehalten worden sind. Dies sind insbesondere alle Vorschriften des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelrechtes, des Chemikalienrechtes oder des Futtermittel- und Arzneimittelrechtes, sofern die tierischen Ausscheidungen als Düngemittel verwendet werden etc. Bei Einhaltung aller dieser Rechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass nach heutigem Wissensstand eine Beeinträchtigung der Bodengesundheit nicht zu erwarten ist, wenngleich sie auf lange Sicht nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Eine in diesem Sinn modifizierte Entschädigungsregelung wurde vom Fachbeirat für Bodenschutz der Schaffung eines Klärschlamm-Haftungsfonds vorgezogen.

Zu Z. 32, 46 und 50:

Das flächenhafte Abbrennen von Pflanzen und Pflanzenresten ist zur Zeit doppelt geregelt. Das Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, sieht ebenfalls ein Verbot des flächenhaften Verbrennens biogener Materialien vor, wobei ähnliche Ausnahmeregelungen wie im § 33 Abs. 1 enthalten sind. Konkurrierende Zuständigkeiten mehrerer Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Oö. Bodenschutzgesetz 1991 und Landeshauptmann bzw. Gemeinde nach dem Verbrennungsverbotsgesetz) sind die Folge.

Durch die Aufhebung des § 33 Abs. 1 soll diese Zweigleisigkeit behoben werden.

Zu Z. 34:

Gemäß § 8 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/1997, sind Landesstraßen die einzigen Verkehrsflächen des Landes, so dass die Anführung der Bezirksstraßen entfallen kann.

Zu Z. 36, 41 und 42:

Gemäß § 25 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, tritt an Stelle der Bundesanstalt für Agrarbiologie das Bundesamt für Agrarbiologie.

Zu Z. 38:

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1997 eine Resolution für Maßnahmen zum Schutz und zur Sanierung des Grundwassers beschlossen. Auf Grund der darin geforderten Maßnahmen hat die Oö. Landesregierung in der Sitzung am 18. August 1997 das Amt der Oö. Landesregierung mit der "Sicherstellung einer systematischen, stichprobenweisen Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Normen im Bereich der Gülleausbringung" beauftragt.

Eine Prüfung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen ergab, dass die geltenden Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 systematische, stichprobenweise Überprüfungen der Einhaltung der §§ 14 und 15 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 derzeit nicht erlauben, da Überprüfungen nur bei begründetem Verdacht auf ein konkretes Fehlverhalten zulässig sind.

Durch den Wegfall der angeführten Überwachungsvoraussetzung wird der Resolution des Oö. Landtags entsprochen. Die Überwachungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) kann somit in Zukunft stichprobenartige Kontrollen im Bereich der Klärschlammverwendung, der Düngung sowie der Pflanzenschutzmittelanwendung durchführen, ohne dass in jedem Einzelfall ein begründeter Verdacht eines Fehlverhaltens vorliegen muss.

Gemäß Art. 17 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1 (Pflanzenschutzmittelrichtlinie) treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen dafür, dass amtlich überprüft wird, ob die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel und deren Anwendung den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen und insbesondere den auf dem Etikett aufgeführten Zulassungsbedingungen und Angaben entsprechen und erstatten hierüber jährlich einen Bericht.

Da in Österreich die Länder für die Regelung der Anwendung der Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zuständig sind, haben sie auch die Überprüfung der Anwendung vorzusehen. Art. 17 der Pflanzenschutzmittelrichtlinie geht davon aus, dass amtliche Überprüfungen auch betreffend die Anwendung durchgeführt werden. Auch aus diesem Grund soll daher die Einschränkung auf bloße Verdachtskontrollen entfallen.

Zu Z. 39:

Die zusätzlichen Eintragungen im Bodenschutzregister dienen der vollständigen Umsetzung des Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 6. Nach dieser Bestimmung sind die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines "Klärschlammregisters" mit bestimmten Inhalten verpflichtet. Die verpflichtenden Eintragungen entsprechen derzeit nicht den Anforderungen dieser Richtlinie und sind daher um bestimmte Analysedaten und Angaben über die Schlammbehandlung zu ergänzen.

Nach Art. 2 Buchstabe b der Klärschlammrichtlinie sind behandelte Schlämme Klärschlämme, die biologisch, chemisch, thermisch, durch langfristige Lagerung oder durch ein anderes Verfahren so behandelt werden, dass ihre Zersetzbarkeit und die mit ihrer Verwendung

verbundenen hygienischen Nachteile weitgehend verringert werden.

Die entsprechende Bestimmung findet sich im § 2 Z. 8 Oö.

Bodenschutzgesetz 1991; demnach ist stabilisierter Klärschlamm ein Klärschlamm, bei dem die leicht zersetzbaren organischen Stoffe durch Faulung (anaerob), Belüftung (aerob) oder sonstige Verfahren abgebaut sind.

Da derzeit die Art der Behandlung (Stabilisierung) keine verpflichtende Eintragung in das Bodenschutzregister darstellt, ist der Inhalt des Bodenschutzregisters um diese Eintragung zu erweitern, um die Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 der Klärschlammrichtlinie zu erfüllen.

Zu Z. 40:

Gemäß § 45 Abs. 3 stehen die Daten des Bodenschutzregisters jedenfalls den mit der Vollziehung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 betrauten Behörden zur Verfügung. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat angeregt, dass diese Daten auch dem Bund übermittelt werden sollen, wenn dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich sein sollte.

Zu Z. 43:

In dieser Bestimmung ist das Anwesenheitsquorum für die Beschlussfähigkeit mit drei Viertel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Fachbeirates für Bodenschutz festgelegt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass drei Viertel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) selten anwesend sind und daher der Fachbeirat für Bodenschutz oftmals nicht beschlussfähig ist. Eine Herabsetzung auf die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist daher vertretbar.

Zu Z. 51:

Im § 9 Abs. 3 ist nunmehr vorgesehen, den Zeitraum zur Übermittlung der Abgabebestätigungen an die Landesregierung von zwei Wochen auf zwei Monate zu verlängern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ein Zeitraum von zwei Monaten für die Kläranlagenbetreiber aus administrativen Gründen notwendig ist, um zeitgerecht die Abgabebestätigungen vorlegen zu können.

Durch diese Verlängerung der Vorlagefrist verzögert sich die Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Einhaltung des § 5 betreffend die Beschränkung der Ausbringungsmenge. Auch die Erfassung und Auswertung der in den Abgabebestätigungen enthaltenen Daten im Bodenschutzregister benötigt eine gewisse Zeit, so dass mit der allgemein geltenden Verjährungsfrist von sechs Monaten nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Eine unzulässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Atrazin) kann oftmals erst im Nachhinein durch Untersuchung einer Bodenprobe festgestellt werden. Die Entnahme der Bodenprobe erfolgt somit erst eine Zeit nach der Anwendung. Die Analyse benötigt vor allem bei einem umfangreichen Untersuchungsprogramm eine gewisse Zeit. Zur Abklärung des Verdachtes ist möglicherweise noch eine zweite genauere Beprobung notwendig. Eine konkrete Verfolgungshandlung kann somit in vielen Fällen erst nach sechs Monaten erfolgen.

Eine Verlängerung der Frist für die Verfolgungsverjährung auf zwei Jahre, wie dies schon jetzt für bestimmte Übertretungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 vorgesehen ist, ist daher auch für die Verwaltungsstraftatbestände des § 49 Abs. 1 Z. 3 (§ 5 Abs. 1 und 2) und Z. 11 (§§ 17 Abs. 1 und 18) dringend geboten.

Zu Z. 53:

Die angeführten Übergangsbestimmungen haben nunmehr ihre Bedeutung verloren und sollen daher gestrichen werden.

Zu Artikel II:

Artikel II Abs. 1 enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung. Obwohl sich ihr Inhalt bereits aus Art. 32 Abs. 3 Oö. L-VG 1991 ergibt, wird sie aus Gründen der besseren Information der Betroffenen auch in diese Gesetzesänderung aufgenommen.

Der gemischte Ausschuss (Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Ausschuss für Umweltangelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2001), beschließen.

Linz, am 17. Mai 2001

Dr. Stockinger

Hingsamer

Obmann

Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2001)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 2/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift des § 8 "Entsorgungskonzept" durch die Überschrift "Erhöhte Ausbringungsmenge" ersetzt.

2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verwendung von Klärschlamm hat auf Böden so zu erfolgen, dass den Nährstoffbedürfnissen der Pflanzen Rechnung getragen und die Qualität des Bodens, des Oberflächen- und des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird."

3. Im § 2 Z. 2 wird die Verweisung "im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987" durch die Verweisung "im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1996" ersetzt.

4. Im § 2 Z. 7, 9 und 10 werden die Wortfolgen "denen keine" bzw. "dem keine" durch die Wortfolge "auch wenn" ersetzt.

5. Im § 2 Z. 11 wird das Zitat "(§ 2 Abs. 8 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990)" durch das Zitat "(§ 2 Abs. 4 Z. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997)" ersetzt.

6. § 2 Z. 13 lautet:

"13. **Kompostierungsanlage**: eine Anlage zur Umwandlung von biogenen Abfällen (§ 2 Abs. 4 Z. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997) in humusähnliche Stoffe;"

7. Nach § 2 Z. 13 wird folgende Z. 13a eingefügt:

"13a. **Häusliches Abwasser:** Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden, Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben;"

8. § 2 Z. 14 lautet:

"14. **Pflanzenschutzmittel:** giftige und sonst gefährliche Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,

b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z.B. Wachstumsregler),

c) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen;"

9. § 2 Z. 15 lautet:

"15. **giftige Pflanzenschutzmittel:** Pflanzenschutzmittel, die im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 6, 7 und 8 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2000 sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich (mindergiftig) sind; Pflanzenschutzmittel sind:

a) "sehr giftig",

wenn sie in sehr geringer Menge durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;

b) "giftig",

wenn sie in geringer Menge durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;

c) "gesundheitsschädlich" ("mindergiftig"),

wenn sie durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;"

10. § 2 Z. 16 lautet:

"16. **sonst gefährliche Pflanzenschutzmittel:** Pflanzenschutzmittel, die im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 5 und 9 bis 15 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2000 explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend (reproduktionsstoxisch), erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind;"

11. § 2 Z. 19 lautet:

"19. **integrierter Pflanzenschutz:** die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht;"

12. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Klärschlammuntersuchungen sind mindestens in folgenden Intervallen zu wiederholen:

1. in den ersten zwei Jahren nach erstmaliger Abgabe von Klärschlamm halbjährlich;

2. in den Folgejahren:

a) bei Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis 20.000 Einwohnerwerte jährlich;

b) bei Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 20.000 Einwohnerwerte halbjährlich, spätestens jedoch alle 1.000 Tonnen Trockensubstanz.

Müll- und Klärschlammkompostuntersuchungen sind alle 2.000 m³ Fertigmateriale, mindestens aber jährlich, zu wiederholen."

13. Im § 3 Abs. 7 erster Satz wird nach der Wortfolge "organischer Substanz," der Ausdruck "Säuregehalt (pH-Wert)," eingefügt.

14. Im § 3 Abs. 8 wird die Wortfolge "die Zulassung nach dem Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 360/1989" durch die Wortfolge "eine entsprechende Zulassung nach den düngemittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes" ersetzt.

15. § 3 Abs. 9 entfällt.

16. § 4 Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

"Die Entnahme der Bodenproben für die Bodenuntersuchung nach Abs. 1 hat außer in den Fällen des Abs. 2 letzter Satz durch den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Fachkundigen zu erfolgen;"

17. Im § 4 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge "Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Ausbringungsfläche liegt," durch das Wort "Landesregierung" ersetzt.

18. § 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Analyse hat insbesondere folgende Parameter zu umfassen: Säuregehalt im Boden (pH-Wert), organische Substanz, Kationenaustauschkapazität, Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Phosphor, Kalium, Kalzium, Magnesium, Bor und die in der Verordnung gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 angeführten sonstigen Parameter. § 3 Abs. 7 zweiter und letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden."

19. §§ 7 und 8 lauten:

"§ 7

Ausbringung von Senkgrubeninhalten und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

(1) Die Ausbringung von Senkgrubeninhalten und von Klärschlamm aus Kläranlagen bis 50 Einwohnerwerte (Kleinkläranlagen) auf Böden ist verboten. Ausgenommen ist die Ausbringung auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen von

1. häuslichen Abwässern und

2. Klärschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Abwasserreinigung, der ausschließlich aus der Reinigung von häuslichen Abwässern stammt.

(2) Auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen dürfen höchstens 50 m³ Senkgrubeninhalte (Abs. 1 Z. 1) pro Hektar und Jahr ausgebracht werden. Bei der Ausbringung von Klärschlamm (Abs. 1 Z. 2) dürfen die im § 5 Abs. 1 erster Satz und § 5 Abs. 2 festgelegten Obergrenzen insgesamt nicht überschritten werden; im Übrigen sind die §§ 3 bis 6 und 9 bis 12 für die Ausbringung von Klärschlamm gemäß Abs. 1 Z. 2 nicht anzuwenden.

(3) Sofern für die Ausbringung von Klärschlamm (Abs. 1 Z. 2) Ackerflächen und Grünland (Wiesen, Weiden, Bergmäher und Feldfutterkulturen) zur Verfügung stehen, darf die Ausbringung von Klärschlamm nur auf Ackerflächen erfolgen. Grünland darf frühestens sechs Wochen nach der Ausbringung von Klärschlamm für Futterzwecke genutzt werden.

(4) Senkgrubeninhalte (Abs. 1 Z. 1) und Klärschlamm (Abs. 1 Z. 2) dürfen nicht ausgebracht werden:

1. auf verkarstete Böden;
2. auf Almböden;
3. auf wassergesättigte oder durchfrorene Böden sowie auf Böden mit geschlossener Schneedecke;
4. auf Gemüse-, Beerenobst- oder Heilkräuterkulturen;
5. auf hängige Böden mit Abschwemmgefahr.

(5) Die Behörde hat auf begründeten Antrag die Ausbringung von Senkgrubeninhalten (Abs. 1 Z. 1) und Klärschlamm (Abs. 1 Z. 2) auf Almböden und/oder verkarsteten Böden zu bewilligen, wenn

1. die Senkgrubeninhalte und der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf Almen und verkarsteten Böden anfallen,
2. eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodengesundheit nicht zu erwarten ist und
3. die Verfrachtung der Senkgrubeninhalte oder des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen nur mit hohem technischen Aufwand möglich ist.

Die Bewilligung ist befristet zu erteilen; die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen ist zulässig.

(6) Der Nutzungsberechtigte einer landwirtschaftlichen Kulturfläche hat, wenn er nicht nur im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb anfallende Senkgrubeninhalte oder Klärschlämme aus Kleinkläranlagen ausbringt, Aufzeichnungen über die Gesamtmenge der ausgebrachten Senkgrubeninhalte und des ausgebrachten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie über die Ausbringungsfläche zu führen. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Der Behörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren; über Aufforderung sind ihr Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

§ 8

Erhöhte Ausbringungsmenge

(1) Auf Antrag einer Abwasserverwertungsgemeinschaft hat die Behörde die Ausbringung von mehr als 50 m³, höchstens aber 100 m³ Senkgrubeninhalte gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 pro Hektar und Jahr auf Ackerflächen zu bewilligen, wenn

1. die Abwasserverwertungsgemeinschaft entweder durch eine landwirtschaftliche Fachorganisation, wie z.B. Maschinenring, oder durch den Zusammenschluss von mindestens drei Landwirten gebildet wird,

2. ein für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes Verantwortlicher namhaft gemacht wird,

3. die Abwasserverwertungsgemeinschaft die Verfügungsgewalt über geeignete Ackerflächen im Ausmaß von mindestens 50 Hektar außerhalb von wasser-wirtschaftlich geschützten Gebieten besitzt,

4. ein Ausbringungskonzept vorgelegt wird, das Aussagen darüber enthält, auf welche Ackerflächen ausgebracht werden soll,

5. geeignete Einrichtungen für Zwischenlager oder mindestens fünfjährige Verträge mit Übernahmestellen nachgewiesen werden und

6. geeignete sonstige technische Einrichtungen, die für die Ausbringung verwendet werden, vorhanden sind.

(2) Die Ausübung der Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Ausbringung auf Grund von Verträgen mit mindestens fünfjähriger Laufzeit erfolgt und ein Ausbringungsnachweis geführt wird. Der Ausbringungsnachweis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Herkunft der ausgebrachten Senkgrubeninhalte, die nicht im eigenen Betrieb anfallen (Name und Anschrift des Eigentümers der Senkgrube sowie Standort der Senkgrube);

2. die jeweils auf eine bestimmte Ausbringungsfläche zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgebrachte Menge von nicht im eigenen Betrieb anfallenden Senkgrubeninhalten;

3. die auf eine bestimmte Ausbringungsfläche innerhalb eines Jahres ausgebrachte Gesamtmenge eigener und fremder Senkgrubeninhalte.

(3) Die Unterlagen gemäß Abs. 2 sind fünf Jahre aufzubewahren. Der Behörde ist Einsicht in die Verträge und Ausbringungsnachweise zu gewähren; über Aufforderung sind ihr Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(4) Die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen im Bewilligungsbescheid ist zulässig, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft oder zur Wahrung der Zielsetzungen dieses Landesgesetzes erforderlich ist. Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen öffentliche Interessen gefährdet sind, kann die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung erforderlich ist.

(5) Im Bewilligungsverfahren ist jedenfalls ein agrartechnischen Sachverständiger beizuziehen. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Oö. Landwirtschaftskammer sowie die Gemeinde(n), in deren Gebiet Ackerflächen gemäß Abs. 1 Z. 4 liegen, sind im Bewilligungsverfahren zu hören. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides den betroffenen Gemeinden zuzustellen."

20. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Betreiber von Abwasserreinigungs(Kompostierungs)anlagen haben vor der Abgabe von Klärschlamm, Müll- oder Klärschlammkompost zur Ausbringung auf Böden dem Abnehmer eine Ausfertigung der Eignungsbescheinigung einschließlich der Analysedaten auszufolgen."

21. Im § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge "die dritte Ausfertigung ist innerhalb von zwei Wochen der Behörde zu übermitteln, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Ausbringungsfläche liegt" durch die Wortfolge "die dritte Ausfertigung ist innerhalb von zwei Monaten der Landesregierung zu

übermitteln" ersetzt.

22. § 9 Abs. 4 Z. 1 lautet:

"1. die Bezeichnung der Abwasserreinigungs(Kompostierungs)anlage und der jeweiligen Klärschlamm-, Müll- oder Klärschlammkompostlagerstätte, in welcher der Klärschlamm, Müll- oder Klärschlammkompost angefallen ist;"

23. § 9 Abs. 4 Z. 5 lautet:

"5. das Datum der Abgabe und die Unterschriften des Betreibers der Abwasserreinigungs(Kompostierungs)anlage, des Abnehmers und des Transporteurs."

24. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Kosten für die nach diesem Abschnitt vorgeschriebenen Untersuchungen des Klärschlammes, Müll- oder Klärschlammkompostes und des Kompostes sind vom Betreiber der Abwasserreinigungs(Kompostierungs)anlage zu tragen."

25. Im § 13 Abs. 1 Z. 1 entfällt das Zitat ", Abs. 9".

26. Im § 14 Z. 3 wird die Wortfolge "nach dem Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 360/1989" durch die Wortfolge "nach dem Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2001" ersetzt.

27. Im § 16 Abs. 2 wird das Zitat "des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1990" durch das Zitat "des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997" ersetzt.

28. Dem § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach den pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes zugelassen sind oder für die Verwendung eine Bewilligung gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2000 vorliegt."

29. Dem § 18 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) §§ 25 und 26 gelten sinngemäß, wenn mit Grund anzunehmen ist, dass durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Schutzzwecke des § 16 Abs. 1 beeinträchtigt sind."

30. Im § 22 Abs. 5 wird nach dem Wort "Bodenzustandsberichtes" die Wortfolge "oder zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen" eingefügt.

31. § 29 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Entschädigung ermäßigt sich insoweit, als der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger die Beeinträchtigung durch eine nicht den bezughabenden Rechtsvorschriften entsprechende Bodennutzung (mit-)verursacht oder einer solchen Beeinträchtigung bzw. beeinträchtigenden Nutzung zugestimmt haben; dem Land Oberösterreich obliegt diesbezüglich die Beweislast."

32. § 33 Abs. 1 entfällt. Die Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung "(1)", "(2)" und "(3)".

33. Im § 33 Abs. 2 (neu) wird das Zitat "Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 159/1990" durch das Zitat "Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000" ersetzt.

34. Im § 33 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge "Landes- bzw. Bezirksstraßen" durch das Wort "Landesstraßen" ersetzt.

35. Im § 33 Abs. 3 (neu) wird der Verweis "gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. d und § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982" durch den Verweis "gemäß § 5 Z. 7 und § 12 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995" ersetzt.

36. Im § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge "Bundesanstalt für Agrarbiologie" durch die Wortfolge "Bundesamt für Agrarbiologie" ersetzt.

37. § 35 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Bodenschutzberatung hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu erfolgen; im Rahmen der Beratung und Bildung gemäß § 6 Z. 3 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 ist auf die Bestimmungen dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen."

38. Im § 42 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "bei begründetem Verdacht auf ein Fehlverhalten".

39. § 45 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. die Zusammensetzung und Eigenschaften des nach diesem Landesgesetz untersuchten Klärschlammes, Müll- oder Klärschlammkompostes in Bezug auf die im § 3 Abs. 7 einschließlich der Verordnung gemäß § 13 enthaltenen Stoffe und sonstigen Parameter sowie die Art der Behandlung des Klärschlammes;"

40. Im § 45 Abs. 3 wird das Zitat "des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 609/1989" durch das Zitat "des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999" ersetzt und folgender Satz angefügt: "Zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen können dem Bund auf Ersuchen die Daten des Bodenschutzregisters zur Verfügung gestellt werden."

41. § 47 Abs. 2 Z. 6 lautet:

"6. ein Vertreter des Bundesamtes für Agrarbiologie;"

42. Im § 47 Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge "der in Betracht kommenden Interessenvertretungen, Verbänden bzw. Anstalten" durch die Wortfolge "der in Betracht kommenden Interessenvertretungen, Verbände und des Bundesamtes" ersetzt.

43. Im § 47 Abs. 5 wird die Wortfolge "von mindestens 3/4 der Mitglieder (Ersatzmitglieder)" durch die Wortfolge "von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder)" ersetzt.

44. § 49 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"5. Senkgrubeninhalte oder Klärschlamm entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz oder Abs. 4 ausbringt oder Grünland (Wiesen, Weiden, Bergmäher und Feldfutterkulturen) entgegen § 7 Abs. 3 zweiter Satz nutzt; oder den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 6 nicht nachkommt;"

45. Im § 49 Abs. 1 werden folgende Z. 5a und 5b eingefügt:

"5a. Senkgrubeninhalte entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 erster Satz ausbringt oder Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 2 zweiter Satz unterlässt;

5b. gegen § 8 Abs. 3 verstößt;"

46. § 49 Abs. 1 Z. 17 entfällt.

47. Im § 49 Abs. 2 Z. 1 wird nach dem Verweis "Z. 5 erster Halbsatz," der

Verweis "Z. 5a," eingefügt.

48. Im § 49 Abs. 2 Z. 3 wird nach dem Verweis "Z. 5 zweiter Halbsatz," der Verweis "Z. 5b," eingefügt.

49. Im § 49 Abs. 2 Z. 1 tritt an Stelle des Betrages von "S 100.000,-" der Betrag von "7.300 Euro", in Z. 2 an Stelle des Betrages von "S 50.000,-" der Betrag von "3.600 Euro" und in Z. 3 an Stelle des Betrages von "S 30.000,-" der Betrag von "2.200 Euro".

50. Im § 49 Abs. 2 Z. 2 entfällt das Zitat ", Z. 17".

51. § 49 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Verjährungsfrist im Sinn des § 31 Abs. 2 VStG beträgt in den Fällen des Abs. 1 Z. 1, Z. 3, Z. 4, Z. 5 - jedoch nur, wenn Senkgrubeninhalte und Klärschlamm entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis Abs. 4 ausgebracht werden oder Grünland (Wiesen, Weiden, Bergmäher und Feldfutterkulturen) entgegen § 7 Abs. 3 zweiter Satz genutzt wird -, Z. 8, Z. 11, Z. 15 und Z. 16 zwei Jahre."

52. Im § 49 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Nach wiederholter rechtskräftiger Bestrafung nach Abs. 1 Z. 5a kann die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 ein Ausbringungsverbot als Strafe verhängen. Die Verjährungsfrist im Sinn des § 31 Abs. 2 VStG beträgt in den Fällen des Abs. 1 Z. 5a zwei Jahre."

53. Im § 51 entfallen die Abs. 4, 6, 7 und 8; Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Art. I Z. 49 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Dieses Landesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 6, in der Fassung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991, ABl. Nr. L 377, S. 54, und der Beitrittsakte 1994 vom 24.6.1994, ABl. Nr. C 241, S. 188, sowie der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991, ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission vom 1.3.2000, ABl. Nr. L 57, S. 28, und wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.